

Drucksache Nr.: 350/2008

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 1

Anlagen: 1

Az.: 113;ko-schu

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.04.2009	N	zur Vorberatung
Stadtrat	28.04.2009	Ö	zur Beschlussfassung

Entgeltordnung für die städtischen Bäder und das Stadionbad in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung, die zur Sommersaison 2009 in Kraft treten soll. Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Regelungen außer Kraft.

Begründung:

Anlass für die Änderung der Gebührenordnung der städtischen Bäder (einschließlich des Stadionbades) ist die Absicht, die Voraussetzungen für ermäßigte Eintrittspreise zu aktualisieren.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen ergeben sich folgende inhaltliche Veränderungen:

Bisher zahlten schwerbehinderte Menschen mit mindestens 60% Grad der Behinderung, die im Besitz des gültigen Schwerbehindertenausweises mit orangefarbenen Flächenaufdruck sind, sowie schwerbehinderte Menschen mit grünem Ausweis und mindestens 70% Grad der Behinderung den ermäßigten Preis.

In der neuen Entgeltordnung wird festgelegt, dass alle schwerbehinderten Menschen, ohne Rücksicht auf die Art der Behinderung, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind (ab 50 % Grad der Behinderung) eine Preisermäßigung erhalten.

Des Weiteren wurden die Ermäßigungsvoraussetzungen für sozial benachteiligte Personen an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst.

In der derzeitigen Gebührenordnung erhalten alle Studenten ohne Altersbeschränkung ermäßigten Eintritt. Nun ist, entsprechend der Altersgrenze beim Anspruch auf Kindergeld, eine Preisermäßigung nur noch für Studenten bis zum Alter von 25 Jahren vorgesehen.

Nach der bisherigen Regelung erhielten arbeitslose Jugendliche ohne Arbeitslosenunterstützung und junge arbeitslose Erwachsene bis zum Alter von 23 Jahren kostenfreien Eintritt.

Nach der neuen Entgeltordnung sollen alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 25 Jahren, die Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Empfänger von Hilfe von Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, kostenfreien Eintritt erhalten.

Grundsätzlich ist es möglich, das Entgelt für städtische Bäder privatrechtlich oder öffentlich rechtlich festzulegen. Bei der neuen Entgeltordnung handelt es sich um eine privatrechtliche Regelung, die in Absprache mit den Fördervereinen entstanden ist. Eine öffentlich rechtliche Regelung wird nicht für notwendig gehalten.

Da das vor einigen Jahren eingeführte vereinfachte gemeinsame Kassensystem von den Besuchern gut angenommen wird, ist es zweckmäßig für alle Bäder auch eine einheitliche Entgeltordnung zu erlassen.

Diese Auffassung vertritt auch die Stadionbad GmbH, die in ihrer Aufsichtsratssitzung am 18.03.2009 diesem Entwurf bereits einstimmig zugestimmt hat.

Neustadt an der Weinstraße, 10.12.2008

Oberbürgermeister